

# RS OGH 1977/1/19 8Ob226/76, 20b548/95, 20b177/13p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1977

## Norm

KFG 1967 §63 Abs3

ZPO §17 C

## Rechtssatz

Daß dem Haftpflichtversicherer ein rechtliches Interesse im Sinne des § 17 ZPO am Obsiegen seines - beklagten ! - Versicherten im Haftpflichtprozeß zukommt, wurde auch schon vor Geltung der im § 63 KFG 1967 neu erlassenen Vorschriften nicht bestritten (vgl SZ 30/26; ZVR 1964/23). Der Haftpflichtversicherer des klagenden Geschädigten kann aber nicht von der im § 63 Abs 3 KFG normierten Bindungswirkung betroffen werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 226/76  
Entscheidungstext OGH 19.01.1977 8 Ob 226/76  
Veröff: SZ 50/7 = ZVR 1978/40 S 44
- 2 Ob 548/95  
Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 548/95  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Die Stadt Wien als Spitalserhalter, die gemäß § 26 Wr Sozialhilfegesetz vom klagenden Geschädigten Ersatz verlangen könnte, hat kein rechtliches Interesse. (T1)
- 2 Ob 177/13p  
Entscheidungstext OGH 13.02.2014 2 Ob 177/13p  
Auch; Beisatz: Keine Interventionsbefugnis des Haftpflichtversicherers des klagenden Geschädigten wegen erhobener Kompensandoforderungen, weil durch diesen Prozess nicht dessen Rechtssphäre, sondern nur wirtschaftliche Interessen berührt werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0035819

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)